

# Branchenregelung für den Reisebusverkehr

## Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Hygienevorschriften zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Ab dem 13. Juni 2020 darf in Thüringen Reisebusverkehr durchgeführt werden.

### Voraussetzungen für die Öffnung

Voraussetzung für die Durchführung von Reisebusverkehr ist, dass die dafür verantwortlichen Personen die Umsetzung der Vorschriften zu den Kontaktbeschränkungen sowie die allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln vollumfänglich gewährleisten können. Die Verantwortlichen erstellen dafür ein **schriftliches Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzkonzept, in dem u. a. im Ergebnis der Beurteilung der spezifisch gegebenen Gefährdungen** die konkreten Schutzmaßnahmen für die Reisegäste und die Beschäftigten zu dokumentieren sind. Dieses Schutzkonzept ist für Kontrollen vorzuhalten. Bei regelmäßig oder wiederholt gleichartig stattfindenden Veranstaltungen ist ein Dauerinfektionsschutzkonzept ausreichend.

Ein Infektionsschutzkonzept muss zumindest zu den folgenden Punkten Aussagen bzw. Festlegungen enthalten (soweit zutreffend):

1. verantwortliche Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmerinnen

Die Hygiene- und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen zu gewährleisten. Die umfassende Hygieneplanung muss bereits vor der Durchführung der Reisebusveranstaltung erfolgen. Ziel ist:



# Branchenregelung für den Reisebusverkehr

1. Die Reisegäste sollen verantwortungsvoll vor der Infektion geschützt werden und gleichzeitig soll damit auch eine Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden (**Infektionsschutzregeln**).
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**). Der Schutz des Personals dient darüber hinaus ebenfalls dem Infektionsschutz.

Die Infektionsschutz- und Arbeitsschutzmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen. Zu berücksichtigen sind auch die weiteren Aktivitäten im Rahmen der Reisebusveranstaltung sowie ggf. die Beherbergung der Gäste.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Reisegäste sind ggf. in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Vorschläge Berücksichtigung finden können.

Bezüglich der Schutzmaßnahmen ist die organisatorische und kommunikative Einbeziehung Dritter wie das Personal anderer Unternehmen (Reinigungs- und Lieferdienste, Beherbergungsstätten, Freizeiteinrichtungen) erforderlich.

Die Festlegung des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Bezüglich der Durchführung von touristischen Busleistungen in die anderen Bundesländer bzw. sogenannte Transitverkehre sind die dort gelten Bestimmungen zu beachten. Eine entsprechende Übersicht zu landesrechtlichen Regeln ist einzusehen unter:

<https://www.bdo.org/login>



# Branchenregelung für den Reisebusverkehr

## 1. Infektionsschutzregeln

**Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen** sind nach §§ 2 und 6 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz die **Landkreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsämter)** im übertragenen Wirkungskreis. Die Polizei leistet Unterstützung.

Folgende Empfehlungen sind zu beachten:

### Vor der Reise

- In den Reisebussen werden:
  - das Infektionsschutzkonzept erstellt,
  - die Informationen für Reisegäste zu den Infektionsschutzregeln ausgehängt,
  - den Reisegästen bzw. den Reisegruppenverantwortlichen die besonderen Geschäftsbedingungen und das Infektionsschutzkonzept für die Zeit der Corona-Pandemie zur Kenntnis und Zustimmung diesen Bedingungen und Hinweisen ausgehändigt,
  - Händedesinfektionsspender werden installiert / vorgehalten und aufgefüllt,
  - Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) als Reserve für die Reisegäste werden bevorratet,
  - die Reinigung und Wartung der Lüftungsanlagen regelmäßig durchgeführt.
- Die Kontaktdaten der Reisegäste sind dem Busunternehmen oder Reiseveranstalter durch die Buchungsvorgänge bekannt. Das verantwortliche Unternehmen führt eine Liste der Reisegäste unter Sicherstellung des Datenschutzes, um die Nachverfolgung der Kontaktdaten zu ermöglichen. Die persönlichen Daten der Reisegäste werden vier Wochen nach Reiseende gelöscht.

### Zu Reisebeginn und während der Reise

- Reisegepäck wird ausschließlich vom Busfahrer / Reiseleiter in den Gepäckraum ver- und entladen.
- Reisegäste werden vom Busfahrer / Reiseleiter unter Einhaltung der Abstandsregeln vor dem Bus begrüßt.
- Bei der Begrüßung vor Reiseantritt weist der Busfahrer oder Reiseleiter die Reisegäste darauf hin, dass Reisegäste welche Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen die Reise nicht antreten dürfen, und informiert über die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen:
  - es gelten die allgemeinen Hygienebestimmungen,



# Branchenregelung für den Reisebusverkehr

- Reisegäste haben sich vor jedem Betreten des Reisebusses (Reisebeginn, Ende einer Rast) mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel die Hände zu desinfizieren,
  - beim Betreten und Verlassen des Reisebusses sind unter Einhaltung der Abstandregelungen nur die vom Busfahrer und Reiseleiter vorgegebenen Ein- und Ausstiege zu benutzen,
  - Reisegäste haben während der Dauer der Reise die ihnen zugewiesenen Sitzplätze einzunehmen,
  - während des Aufenthalts im Bus und beim Ein- und Aussteigen ist eine MNB durch die Reisegäste zu verwenden.
- Unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen veranlasst der Busfahrer / Reiseleiter das Betreten des Reisebusses und weist den Reisegästen den Einstieg und die Sitzplätze für die gesamte Reise zu.
  - Die Liste der Reisegäste wird während der Reise mitgeführt und für Dritte nicht einsehbar aufbewahrt. Der Besetzungsplan wird im Reisebus mitgeführt und nach der Reise mit den Kontaktdaten der Reisegäste vier Wochen aufbewahrt. Danach werden die persönlichen Gästedaten vernichtet.
  - Kann der Mindestabstand von 1,50 Meter zu den Reisegästen nicht eingehalten werden und besteht keine entsprechende Schutzvorrichtung (Nies- und Spuckschutz) haben der Busfahrer und der Reiseleiter im Reisebus eine MNB zu tragen.
  - Die Reisegäste tragen grundsätzlich individuell Sorge dafür, eine MNB zu tragen. Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB ab sechs Jahren. Eine Ausnahme kommt nur infrage, wenn die Reisegäste ausschließlich Angehörige eines Haushaltes und eines weiteren Haushaltes sind und keine anderen Fahrgäste mitreisen. Im Fahrzeug wird vom Unternehmer MNB als Reserve mitgeführt. Damit wird sichergestellt, dass immer eine MNB für alle Reisegäste verfügbar ist.
  - Treten bei einem Reisegast während der Reise Symptome einer Atemwegserkrankung auf, wird der Betroffene von anderen Reisegästen abgesondert. Der Betroffene muss sobald wie möglich die Reise abbrechen. Bis dahin wird jeglicher Kontakt zu anderen Reisegästen vermieden und ein Mindestabstand von 1,50 Meter gewahrt. Näheres regeln die besonderen Geschäftsbedingungen der Unternehmen.
  - Die Bordtoilette des Reisebusses wird nur für den Notfall betriebsbereit gehalten und ist auf Grundlage eines Reinigungsplans jeweils gründlich zu reinigen.
  - Klimaanlage werden im Durchluft-Modus betrieben (Ansaugen von Außenluft). Der Umluft-Betrieb wird zum Zweck des Herunterkühlens des Reisebusses nur benutzt, wenn keine Reisegäste an Bord sind.



# Branchenregelung für den Reisebusverkehr

- Neben den Reiseunterbrechungen zur Einhaltung der Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten werden regelmäßig Kurzpausen (ca. alle 90 bis 120 min) zur zusätzlichen Belüftung des Reisebusses eingelegt.
- Auf dem Fahrer- und dem Reiseleiterplatz darf auf das Tragen einer MNB verzichtet werden, soweit der Abstand von 1,5 Metern zu den Fahrgästen gewährleistet ist oder eine Plexiglasscheibe oder Vergleichbares einen Schutz gewährleistet.
- Während der Reise dürfen durch den Busfahrer und Reiseleiter nur verpackte Speisen und Getränke oder Speisen und Getränke, welche erhitzt wurden und zum Zeitpunkt der Ausgabe eine Temperatur von mind. 50 Grad Celsius besitzen, ausgegeben werden.
- Beim Ausgeben von Getränken und Speisen haben der Busfahrer und Reiseleiter Einweghandschuhe und MNB zu tragen.
- Die Öffnung der Ein- und Ausgangstüren erfolgt ausschließlich durch den Busfahrer oder Reiseleiter.

## Nach der Reise

- Nach Abschluss jeder Reise hat der Busfahrer bzw. Reiseleiter
  - den Fahrerarbeitsplatz gründlich zu reinigen,
  - das Fahrzeug ausgiebig zu lüften,
  - den gesamten Reisebus insbesondere folgender Oberflächen zu reinigen und zu desinfizieren:
    - o Türgriffe
    - o Handläufe und Griffe
    - o Armlehnen
    - o Klapptische
    - o Scheiben innen
    - o Fahrercockpit, Lenkrad, Schalthebel,
  - Desinfektionsmittelspender aufzufüllen,
  - den Vorrat an Mund-Nase-Schutz zu ergänzen,
  - die Fundsachen in verschließbaren Einwegbeuteln zu verwahren und unter Angabe der in der Dienstanweisung festgelegten Daten zur Aufbewahrung in den Servicecentern abzugeben.
- ➔ Siehe Gemeinsame Empfehlungen von dem Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Aufgabenträger des SPNV, der Deutschen Bahn AG, mofair, dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur



# Branchenregelung für den Reisebusverkehr

[https://www.adv.aero/wp-content/uploads/2020/05/7.4-200429\\_Personenverkehr-Wiederaufnahme.pdf](https://www.adv.aero/wp-content/uploads/2020/05/7.4-200429_Personenverkehr-Wiederaufnahme.pdf)

## 2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz** (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Siehe: [www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv\\_handlungsempfehlung\\_corona.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_handlungsempfehlung_corona.pdf)

Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde siehe:

<https://www.thueringen.de/th7/tlv/wirueberuns/regionalinspektion/index.aspx>

### **Konkrete branchenbezogenen Empfehlungen zur Umsetzung des Arbeitsschutzstandards gibt auch die BG Verkehr**

→ Siehe: <https://www.bg-verkehr.de/coronavirus/tipps-fuer-unternehmen-und-ihre-beschaeftigten>

Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben. Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen. Hier sollte die Beratung durch den Betriebsarzt in Anspruch genommen sowie Wunschuntersuchen im Sinne der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ermöglicht werden.
- Betriebsanweisungen, Schulungen sowie Unterweisungen in die Hygiene-, Abstands-, Kontakt- und Pausenregelungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen einschließlich zur Selbstbeobachtung beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren.



# Branchenregelung für den Reisebusverkehr

- Die dargestellten Hygienestandards einschließlich der Personalhygiene dienen auch dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als ein Grundsatz gilt die möglichst weitgehende Einhaltung der Abstandsregelung (mindesten 1,5 Meter). Wenn dies nicht möglich ist und die Infektions-Barriere auch nicht durch andere Maßnahmen wie Trennwände sichergestellt ist, ist eine Mund-Nasen-Schutz zu verwenden. Die Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes schließt die die Bereitstellung, die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens sowie die Unterweisung darin und ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein. Siehe: [https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html)
- Geräte, Werkzeuge und Materialien sind personengebunden einzusetzen bzw. nach dem Einsatz gründlich zu reinigen. Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) sind sicherzustellen.
- Die Verwendung von zusätzlicher persönlicher Schutzausrüstung erfordert ggf. zusätzliche arbeitsmedizinische Vorsorge. Diese ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten.

Unterkünfte für Beschäftigte müssen dem Arbeitsstättenrecht und den grundsätzlichen Regelungen zu Kontaktbeschränkungen und zum Infektionsschutz entsprechen.

Allgemeine Grundsätze an den Arbeitsschutz definiert der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Das TLV gibt dazu die folgenden Empfehlungen:

[https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv\\_merkblatt\\_sars-cov-2\\_arbeitsschutzregeln.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_merkblatt_sars-cov-2_arbeitsschutzregeln.pdf)

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Lebensmittelbestimmungen und die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.



# Branchenregelung für den Reisebusverkehr

## Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: [Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de](mailto:Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de)

Stand: 8. Juni 2020